

FERNFING/ ZADIG DADAT

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÜBER DIE DADAT	4
1.1 Allgemeine Daten	4
1.2 Konzession	4
2. KOMMUNIKATION MIT DER DADAT	4
2.1 Kommunikation/Vertragssprache/Information über Vertragsbedingungen	4
2.2 Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen	4
3. BESCHREIBUNG DER WESENTLICHE MERKMALE DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN	5
3.1 Wertpapierdepot und Verrechnungskonto für das beratungsfreie Geschäft	5
3.1.1 Andere gewerbliche tätige Personen – Direkthandelspartner der DADAT	5
3.1.2 Kontoüberschreitung (Überschreitung gemäß § 23 Verbrauchercreditgesetz)	5
3.2 Gehalts-, Pensions-, U28-, Girokonto	5
3.2.1 Kontoüberschreitung (Überschreitung gemäß § 23 Verbrauchercreditgesetz)	6
3.3 Sparplan	6
3.4 Online Sparkonto	6
3.5 Online Kredit	6
3.5.1 Wesentliche Umschreibung der Finanzdienstleistung Online Kredit	6
3.5.2 Gesamtpreis der Finanzdienstleistung Online Kredit	6
3.6 Online Vermögensverwaltung	6
3.6.1 Wesentliche Umschreibung der Online Vermögensverwaltung	6
3.6.2 Gesamtpreis der Wertpapierdienstleistung Online Vermögensverwaltung	6
4. GESAMTPREIS, DEN DER KUNDE FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGEN SCHULDET	6
5. RISIKOHINWEIS UND HINWEIS AUF PREISSCHWANKUNGEN VON WERTPAPIEREN UND FINANZINSTRUMENTEN	7
6. MÖGLICHE WEITERE STEUERN UND KOSTEN, DIE NICHT VON DER DADAT ABGEFÜHRT ODER IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN	7
7. RÜCKTRITTSRECHT, FOLGEN DER NICHTAUSÜBUNG DES RÜCKTRITTSRECHTS	7
8. VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSRECHTE	8
9. ANZUWENDENDEN RECHT/GERICHTSSTAND/MASSGEBLICHE SPRACHE	8
10. GIROKONTOVERTRAG UND KOSTEN (GEHALTSKONTO; PENSIONS-KONTO; U28-KONTO; GIROKONTO)	8
10.1 Girokontovertrag	8
10.2 Änderungen des Girokontovertrags und der Bedingungen	8
10.3 Laufzeit und Kündigung	8
10.4 Entgelte und Kosten	8
11. BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE DES ZU ERBRINGENDEN ZAHLUNGSDIENSTES UND DER IM ZAHLUNGSVERKEHR ANGEBOTENEN DIENSTLEISTUNGEN	9
11.1 Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) einschließlich der Abwicklung von Ein- und Auszahlungen zu diesen Konten	9
11.2 Überweisungen (auch in Form von Daueraufträgen)	9
11.3 Lastschriften auf Grundlage von Lastschriftaufträgen	9
11.4 Einzüge auf Grundlage von Einzugsermächtigungen	9
11.5 Zahlungskartengeschäft	9

12. SPERRE VON ZAHLUNGSINSTRUMENTEN	10
12.1 Sperre durch die DADAT	10
12.2 Sperre durch den Kunden	10
13. BESONDERE ZAHLUNGSINSTRUMENTE UND SORGFALTPFLICHTEN DES KUNDEN	10
13.1 Debit Mastercard	10
13.2 Sorgfaltspflichten des Kunden	11
13.3 Online Banking (Online Kundenportal)	11
14. ERTEILUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ZAHLUNGSAUFTRÄGEN	12
14.1 Erteilung, Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen	12
14.2 Durchführung von Zahlungsaufträgen	12
14.3 Eingangszeitpunkt	12
14.4 Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen	13
14.5 Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen	13
14.5.1 Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen	13
14.5.2 Informationen an den Zahlungsempfänger	13
15. HAFTUNG UND ERSTATTUNGSPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ZAHLUNGSAUFTRÄGEN	14
15.1 Vom Kunde nicht autorisierte Zahlungsvorgänge	14
15.2 Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs	14
16. FREMDWÄHRUNGSTRANSAKTIONEN	14
17. ZINSEN	15
18. SICHERES VERFAHREN ZUR UNTERRICHTUNG DES KUNDEN BEI BETRUG ODER BEI SICHERHEITSRISIKEN	15
19. BESCHWERDEN, GERICHTSSTAND	15

INFORMATIONEN ZUM FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FERNFING) UND ZUM ZAHLUNGSDIENSTEGESETZ (ZADIG)

(Fassung August 2025)

Die hier gemachten Angaben sollen den Verbraucherkunden über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den von der DADAT angebotenen Zahlungsdienstleistungen wesentlich sein können, informieren, ersetzen aber nicht die vertraglichen Vereinbarungen.

1. ÜBER DIE DADAT

1.1 Allgemeine Daten

1.1 Allgemeine Daten

Schelhammer Capital Bank AG

Aktiengesellschaft mit Sitz 1010 Wien, Goldschmiedgasse 3-5

Geschäftsanschrift „DADAT“: 5020 Salzburg, Franz-Josef-Straße 22

registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 58248i

UID-Nr. ATU 15359403

OeNB-Identnummer 1453750

Bankleitzahl 19190, Swift BSSWATWW

Gerichtsstand Wien

Telefon: +43 (0) 50 3366 99

Fax: +43 (0) 50 3366-6105

Internet: www.dad.at, E-Mail: office@dad.at

Mitglied der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien, Börsegasse 11

Mitglied der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien,

Wiedner Hauptstraße 63

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Registriert im Unternehmensregister der Finanzmarktaufsicht unter www.fma.gv.at

Anwendbare gewerbliche/rechtliche Vorschriften: u.a. Bankwesengesetz (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at), die

Schelhammer Capital Bank AG (DADAT) ist u.a. Mitglied des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers und deren Einlagensicherung

1.2 Konzession

Dem Bankhaus wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche auch zu Zahlungsdienstleistungen für seine Kunden berechtigt. Die bestehende Konzession ist erteilt für Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 1–8 BWG, § 1 Abs. 1 Z 10–11 BWG, § 1 Abs. 1 Z 15–18 BWG, § 1 Abs. 1 Z 20 BWG.

2. KOMMUNIKATION MIT DER DADAT

2.1 Kommunikation/Vertragssprache/Information über Vertragsbedingungen

Die DADAT kommuniziert während der Vertragsbeziehung ausschließlich in deutscher Sprache. Informationen und Vertragsbedingungen werden ebenfalls ausnahmslos in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Soweit der Kunde Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache beibringt, ist die DADAT berechtigt vom Kunden eine Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu fordern. Der wichtigste Kommunikationskanal ist das elektronische Postfach (e-Kontoauszug), das als elektronischer Postkasten dient. In dieses stellt die DADAT dem Kunden Mitteilungen wie Kontoauszüge, Kontoabschlüsse, Informationen und Änderungen von Geschäftsbedingungen sowie Mitteilungen über Änderungen der anwendbaren Entgelte und Zinssätze zu. Allgemein stehen dem Kunden die vorstehend im Punkt 1 genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der DADAT offen. Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Rahmenvertrages die Vorlage der Vertragsbedingungen sowie dieses Informationsblattes in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger verlangen.

2.2 Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Elektronisches Postfach (E-Kontoauszug)

Über das elektronische Postfach werden von der DADAT Kontoauszüge, Abrechnungen und Mitteilungen der DADAT elektronisch zugestellt. Jeder Verfüger hat die Möglichkeit in dieses elektronische Postfach über die Banking-Applikation mit seinem Benutzernamen Einsicht zu nehmen. Mit Abrufung im Electronic Banking jedenfalls aber mit Ablauf von zwei Monaten nach Bereitstellung tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. Die DADAT empfiehlt dementsprechend regelmäßig

in das elektronische Postfach Einsicht zu nehmen, da die elektronische Zustellung den Lauf von Fristen auslösen kann. Die DADAT ist aber auch berechtigt, Kontoauszüge, Abrechnungen und Mitteilungen postalisch zuzustellen. Eine Verpflichtung zur postalischen Übermittlung besteht nur, sofern die postalische Übermittlung zwingend gesetzlich erforderlich ist. Sofern eine postalische Zustellung zwingend gesetzlich erforderlich ist, ist die DADAT auch berechtigt das Entgelt gemäß Konditionenblatt für die Zustellung zu verrechnen. Die Möglichkeit der Zustellung über das elektronische Postfach kann jederzeit, aber ausschließlich von allen Kontoinhabern gemeinsam und von der DADAT unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Mit Wirksamkeit der Kündigung des elektronischen Postfaches werden die Kontoauszüge, Abrechnungen und Mitteilungen postalisch gegen Verrechnung von Entgelt gemäß Konditionenblatt an die zuletzt bekannt gegebene Postzustelladresse des Kunden übermittelt.

3. BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

3.1 Wertpapierdepot und Verrechnungskonto für das beratungsfreie Geschäft

Durch Abschluss des Depotvertrages können vom Kunden auf dem eröffneten Depot samt dem/n dazugehörigen Verrechnungskonto/en Wertpapiere gekauft und verkauft werden. Diese werden bei Kauf als Eingang und beim Verkauf als Abgang am Depot verbucht, die jeweilige Belastung oder Gutschrift wird am Verrechnungskonto verbucht. Das Verrechnungskonto wird in EUR und weitere mögliche Verrechnungskonten in Fremdwährung werden kontokorrentmäßig (laufende Rechnung) geführt und dienen nicht nur zur Verrechnung von Käufen und Verkäufen sondern auch als Konto für die Verbuchung von Erträgen aus den Wertpapiergeschäften sowie der Belastung der anfallenden Entgelte, Gebühren und Spesen. Eine Nutzung des Verrechnungskontos als Zahlungskonto (z. B. Girokonto) ist nicht möglich. Vom Verrechnungskonto sind Zahlungen nur auf ein vom Kunden zu benennendes separates Konto, das so genannte Referenzkonto, möglich. Dieses Referenzkonto kann entweder direkt bei der DADAT oder bei einem sonstigen Kreditinstitut geführt werden. Im Rahmen des Depotvertrages kann der Kunde über die DADAT Finanzinstrumente wie Anleihen, Aktien, Investmentfonds, Zertifikate, Genuss- und Optionsscheine sowohl im börslichen als auch im außerbörslichen Handel kaufen und verkaufen.

3.1.1 Andere gewerbliche tätige Personen – Direkthandelspartner der DADAT

Bei den Direkthandelspartnern der DADAT handelt es sich um Unternehmen (Banken, Finanzdienstleister) bei denen der Kunde Wertpapiere und Finanzinstrumente über das Online Kundenportal der DADAT und auch telefonisch kaufen und verkaufen kann. Der Kunde schließt im außerbörslichen Handel den Vertrag direkt mit dem jeweiligen Handelspartner ab. Nachstehend werden die Direkthandelspartner der DADAT angeführt:

Premium Partner:

- Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, CH 8022 Zürich
- BNP Paribas S.A., Europa-Allee 12, D 60327 Frankfurt am Main
- J.P. Morgan SE, Taunusturm, Taunustor 1, D 60310 Frankfurt am Main
- Société Générale S.A., Neue Mainzer Straße 46–50, D 60311 Frankfurt am Main

Sonstige Partner:

- Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, D 85716 Unterschleißheim
- Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, D 60323 Frankfurt
- Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10–14, D 60311 Frankfurt am Main
- Goldman, Sachs & Co. oHG Zweigniederlassung Frankfurt, Messe Turm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, D 60308 Frankfurt am Main
- HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, D 40212 Düsseldorf
- Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Straße 34, D 40213 Düsseldorf
- Morgan Stanley Europe SE, Große Gallusstraße 16–18, D 60311 Frankfurt am Main
- Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien
- UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14–16, D 60313 Frankfurt am Main
- UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D 81925 München

3.1.2 Kontoüberschreitung (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz)

Die DADAT ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberschreitungen zu akzeptieren. Allerhöchstens werden solche Überschreitungen bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 75.000,- akzeptiert (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz). Über diesem Betrag ist in jedem Fall von den Kontoinhabern eine gesonderte Überziehungsvereinbarung abzuschließen.

3.2 Gehalts-, Pensions-, U28-, Girokonto

Durch Abschluss eines Gehalts-, Pensions-, U28-, Girokonto können Kunden ausschließlich ihren bargeldlosen Zahlungsverkehr im Online Kundenportal abwickeln. Das Gehalts-, Pensions-, U28-, Girokonto kann nicht als Verrechnungskonto für Veranlagungen auf einem Wertpapierdepot verwendet werden. Die Möglichkeit ein Gehalts-, Pensions-, U28-, Girokonto als Referenzkonto für ein Wertpapierdepot (siehe Punkt 3.1) zu verwenden besteht ebenso wie die Möglichkeit, das Gehalts-, Pensions-, U28-, Girokonto als Referenzkonto beim Sparkonto zu verwenden. Detailinformationen zum Gehalts-, Pensions-, U28-, Girokonto können Punkt 10. „Beschreibung der wesentlichen Merkmale der im Zahlungsverkehr angebotenen Dienstleistungen“ entnommen werden.

3.2.1 Kontoüberschreitung (Überschreitung gemäß § 23 Verbrauchercreditgesetz)

Die DADAT ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberschreitungen zu akzeptieren. Allerhöchstens werden solche Überschreitungen bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.500,- stillschweigend akzeptiert (Überschreitung gemäß § 23 Verbrauchercreditgesetz). Über diesem Betrag ist in jedem Fall von den Kontoinhabern eine gesonderte Überziehungsvereinbarung abzuschließen.

3.3 Sparplan

Die DADAT wird beauftragt für den Kunden regelmäßig vom Kunden ausgewählte Finanzinstrumente im Sinne einer automatisierten, wiederkehrenden Veranlagung zu erwerben. Für den Sparplan wird zusätzlich ein in Euro geführtes Verrechnungskonto eröffnet. Dieses Sparplan-Verrechnungskonto dient ausschließlich zur Abwicklung des Sparplans. Durch Überweisung bzw. Lastschrift erfolgt die regelmäßige Veranlagung.

3.4 Online Sparkonto

Beim Online Sparkonto handelt es sich um ein täglich fälliges Konto ohne Kündigungsfrist und mit attraktiver Verzinsung. Kontoinhaber kann jede volljährige, natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich sein. Das Konto wird in laufender Rechnung ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Der Abschluss des Kontos erfolgt jährlich. Gutschriften sind für Neukunden (keine Kundenbeziehung in den letzten 12 Monaten) für drei Monate bis zu einer Höhe von EUR 300.000,- begrenzt. Das Konto kann nur unbar in Form von Überweisung, Dauerauftrag dotiert werden. Dispositionen sind nur über das Online Kundenportal zu Gunsten des Referenzkontos möglich.

3.5. Online Kredit

3.5.1 Wesentliche Umschreibung der Finanzdienstleistung Online Kredit

Beim „Online Kredit“ handelt es sich um einen Verbrauchercredit im Sinne des Verbrauchercreditgesetzes, welcher im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wird. Die Höhe des Kreditbetrags beträgt zwischen EUR 3.500,- und EUR 25.000,-, wobei es hier insbesondere auf die Bonität des Kreditwerbers ankommt. Je nach Vereinbarung ist der Kredit in monatlichen Raten zurückzuzahlen. Der Kreditvertrag wird grundsätzlich auf bestimmte Zeit geschlossen.

3.5.2 Gesamtpreis der Finanzdienstleistung Online Kredit

Die Kosten können der vorvertraglichen Information gemäß § 6 VKrG in Form des ESIS-Merkblattes, welches jedenfalls vor Abschluss des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden. Die Zahlungen und sonstigen Modalitäten der Vertragsbeziehung können ebenfalls der oben angeführten vorvertraglichen Information entnommen werden.

Kosten für die Benutzung der Fernkommunikationsmittel, welche von der Bank verrechnet werden, fallen nicht an; allfällige andere vom Kunden geschlossene Verträge (insbesondere mit Internet Providern) bleiben naturgemäß unberührt und diese Kosten sind vom Kunden zu tragen.

3.6 Online Vermögensverwaltung

3.6.1 Wesentliche Umschreibung der Online Vermögensverwaltung

Bei der Online Vermögensverwaltung handelt es sich um eine Wertpapierdienstleistung, bei welcher der Vermögensverwalter (die Bank) auf Basis einer erteilten Vollmacht des Kunden entsprechend der vom Kunden ausgewählten Vermögensverwaltungsstrategie eigenständig die Veranlagungsentscheidungen trifft; dies im Rahmen der vorgegebenen bzw. vereinbarten Veranlagungsstrategie. Der Mindestanlagebetrag im Rahmen der Online Vermögensverwaltung beträgt EUR 10.000,-, wobei der Kunde jederzeit berechtigt ist, zusätzliche Beträge auf das Verrechnungskonto der Online Vermögensverwaltung zu überweisen, die in weiterer Folge durch die Bank veranlagt werden.

3.6.2 Gesamtpreis der Wertpapierdienstleistung Online Vermögensverwaltung

Die Kosten und Gebühren für die Online Vermögensverwaltung sowie das Honorar für die Verwaltungsleistung der Bank können dem Depotvertrag entnommen werden. Vor Abschluss der Online Vermögensverwaltung erhält der Kunde einen ex ante Kostenbeleg. Die anfallenden Entgelte und Gebühren werden nach Abschluss des Kalendervierteljahrs dem Verrechnungskonto des Depots zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. angelastet.

Es wird keine Depotgebühr für die über die Online Vermögensverwaltung erworbenen Werte verrechnet. Ebenso verrechnet die Bank im Rahmen der Online Vermögensverwaltung keine Gebühren für das Verrechnungskonto, sowie für Kauf- und Verkaufstransaktionen keine eigenen Spesen. Fremde Gebühren und Spesen (z. B. Börsespesen und Kontrahentengebühren) werden dem Kunden ohne Aufschlag direkt weiterverrechnet.

4. GESAMTPREIS, DEN DER KUNDE FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNGEN SCHULDET

Die Entgelte, Gebühren und Spesen sowie Zinsen die vom Kunden an die DADAT zu zahlen sind, sind im DAD Konditionenblatt, sowie auf der unter Punkt 1 angeführten Webseite der DADAT ersichtlich. Für sämtliche Änderungen von Entgelten und Leistungen im Verbraucherbereich gelten Ziffer 43–47a der AGB des Bankhauses. Betreffend den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung Online Kredit siehe Punkt 3.5.2.

Die anfallenden Entgelte, Gebühren, Spesen und Zinsen werden dem jeweiligen Konto des Kunden bzw. dem Verrechnungskonto zum jeweiligen Wertpapierdepot im Falle von laufenden Entgelten quartalsweise immer zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. angelastet. Transaktionsbezogene Entgelte, Gebühren und Spesen im Wertpapierbereich (z. B. Kaufspesen) werden dem Verrechnungskonto bei Durchführung der Transaktion angelastet. Die Depotgebühr eines Wertpapierdepots wird einmal jährlich zum 31.12. im Nachhinein verrechnet. 4. Gesamtpreis, den der Kunde für die Finanzdienstleistungen schuldet

Die Entgelte, Gebühren und Spesen sowie Zinsen die vom Kunden an die DADAT zu zahlen sind, sind im DAD Konditionenblatt, sowie auf der unter Punkt 1 angeführten Webseite der DADAT ersichtlich. Für sämtliche Änderungen von Entgelten und Leistungen im Verbraucherbereich gelten Ziffer 43–47a der AGB des Bankhauses. Betreffend den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung Online Kredit siehe Punkt 3.5.2.

Die anfallenden Entgelte, Gebühren, Spesen und Zinsen werden dem jeweiligen Konto des Kunden bzw. dem Verrechnungskonto zum jeweiligen Wertpapierdepot im Falle von laufenden Entgelten quartalsweise immer zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. angelastet. Transaktionsbezogene Entgelte, Gebühren und Spesen im Wertpapierbereich (z. B. Kaufspesen) werden dem Verrechnungskonto bei Durchführung der Transaktion angelastet. Die Depotgebühr eines Wertpapierdepots wird einmal jährlich zum 31.12. im Nachhinein verrechnet.

5. RISIKOHINWEIS UND HINWEIS AUF PREISSCHWANKUNGEN VON WERTPAPIEREN UND FINANZINSTRUMENTEN

Die DADAT weist darauf hin, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die DADAT keinen Einfluss hat. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind. Diesbezüglich weist die DADAT darauf hin, dass Finanzinstrumente verschiedensten Risikofaktoren ausgesetzt sind. Verschiedene Arten von Finanzinstrumenten weisen dabei auch verschiedene Risikofaktoren auf. Unter anderem bestehen bei Geschäften mit Finanzinstrumenten Risiken in Form von Kursverlusten bis hin zum möglichen Totalverlust, ein Bonitätsrisiko, das Risiko von schwankenden Wechselkursen bei Fremdwährungen, das Risiko von Hebelwirkungen, ein Zinsrisiko, ein Kontrahentenrisiko, das Risiko der einer möglichen Rückabwicklung (im Falle von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen – Mistrade), ein Systemrisiko oder auch ein Liquiditätsrisiko. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehende Aufzählung möglicher Risiken keine abschließende Aufzählung bzw. Risikohinweise darstellt. Nähere Informationen zu den möglichen Risiken von Finanzinstrumenten sind den Risikohinweisen der DADAT, welche dem Kunden bei Vertragsabschluss überlassen werden und auf der in Punkt 1. angeführten Website der DADAT abrufbar sind, zu entnehmen.

6. MÖGLICHE WEITERE STEUERN UND KOSTEN, DIE NICHT VON DER DADAT ABGEFÜHRT ODER IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN

Die DADAT führt gegebenenfalls die gesetzliche Kapitalertragssteuer (KESt) bzw. die von in Österreich beschränkt Steuerpflichtigen abzuführende Kapitalertragssteuer (BeSt-KESt) sowie die Umsatzsteuer (USt) für den Kunden ab. Es können weitere Steuern oder auch sonstige Kosten entstehen, die von der DADAT nicht abgeführt und von der DADAT nicht in Rechnung gestellt werden. Sämtliche Kosten die für die Nutzung von Internet, Telefon und weiteren Fernkommunikationsmitteln entstehen sind vom Kunden selber zu bezahlen und werden von der DADAT nicht übernommen. Es besteht für die DADAT keine Verpflichtung eine über die allgemeine steuerliche Information hinausgehende Auskunft zu erteilen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen. Die DADAT empfiehlt, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt bzw. die zuständigen Behörden zu konsultieren.

7. RÜCKTRITTSRECHT, FOLGEN DER NICHTAUSÜBUNG DES RÜCKTRITTSRECHTS

Der Kunde ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, von dem geschlossenen Fernabsatzvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, der DADAT zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger (Brief, Fax, E-Mail) erklärt wird. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

Schriftliche Rücktrittserklärungen kann der Kunde an folgende Kontaktdaten senden:

DADAT, 5020 Salzburg, Franz-Josef-Straße 22

+43 (0) 50 3366-6105

office@dad.at

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollte der Kunde die gegenständlichen Informationen und die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt der Informationen und Bedingungen. Der Rücktritt ist an die unter 1. genannte Adresse zu richten. Macht der Kunde binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss nicht von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt der mit dem Kunden geschlossene

Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden begonnen werden. Tritt der Kunde in der Folge wirksam zurück, sind die wechselseitig erbrachten Leistungen, insbesondere Geldbeträge und gegebenenfalls gezogene Nutzen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Der Kunde hat diese Herausgabepflicht innerhalb von 30 Tagen ab Absendung, die Bank innerhalb von 30 Tage ab Erhalt der Rücktrittserklärung nachzukommen. Die Bank ist gemäß § 12 Abs 1 FernFinG überdies berechtigt, für Leistungen, die von ihr vor dem wirksamen Rücktritt des Kunden erbracht wurden, vereinbarte Entgelte und Aufwandsätze unverzüglich zu verlangen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde und der Kunde dem ausdrücklich zugestimmt hat.

8. VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSRECHTE

Die DADAT ist berechtigt, den nicht auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrag gemäß Z 22a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bank den Vertrag gemäß Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung kündigen. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Kündigungsrechte zu. Befristete Verträge können von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden.

9. ANZUWENDENDEN RECHT/GERICHTSSTAND/MASSGEBLICHE SPRACHE

Für alle vorvertraglichen und vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden gilt österreichisches Recht. Der Gerichtsstand ist in Z 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche der Kunde mit dem Abschluss geregelt.

10. GIROKONTOVERTRAG UND KOSTEN (GEHALTSKONTO; PENSIONS-KONTO; U28-KONTO; GIROKONTO)

10.1 Girokontovertrag

Anlässlich der Eröffnung der Geschäftsbeziehung erhält jeder Kunde unter anderem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schelhammer Capital Bank AG (AGB), die Grundlage der ganzen Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der DADAT bildet.

Vor Eröffnung eines Girokontos erhält der Kunde

- die „Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) und zum Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)“
- eine Gleichschrift des Girokontovertrages sowie
- sonstige Bedingungen (Kredit- Bezugskartenbedingungen, Bedingungen für Electronic Banking, u. a.), die er mit der DADAT bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen zu vereinbaren hat.

Alle vorgenannten Bedingungen sind – sofern zwischen der DADAT und Kunden vereinbart – Teil des Girokontovertrags und bilden zusammen mit den zu den Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen die Grundlage für die von der DADAT zu erbringenden Zahlungsdienstleistungen.

10.2 Änderungen des Girokontovertrags und der Bedingungen

Sachlich gerechtfertigte Änderungen der Bestimmungen dieser Vereinbarung (insbesondere aufgrund der Änderung rechtlicher Normen) werden dem Kunden von der DADAT spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden von der DADAT übermittelt. Diese Regelung berechtigt die DADAT nicht die wechselseitigen Hauptleistungspflichten in einem unangemessenen Verhältnis abzuändern. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden zur Änderung einlangt. Darauf wird die DADAT den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Die DADAT wird zudem eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen (alte Fassung/neue Fassung) und eine vollständige Fassung der neuen Vertragsbestimmungen auf ihrer Homepage veröffentlichen. Auf Verlangen des Kunden wird die DADAT dem Kunden auch eine solche Gegenüberstellung und die vollständige Fassung der neuen Vertragsbestimmungen übermitteln, wobei die DADAT den Kunden auf dieses Recht bei Übermittlung des Änderungsangebots hinweisen wird. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Vertragsbestimmungen hat der Kunde das Recht, den gegenständlichen Vertrag (und sämtliche hierauf Bezug habenden Vereinbarungen) kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die DADAT den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

10.3 Laufzeit und Kündigung

Der Rahmenvertrag und die zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen erforderlichen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Rahmenvertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdienstleistungen jederzeit zum Ende eines Monats kostenlos kündigen. Erfolgt die Kündigung durch den Kunden am letzten Geschäftstag eines Monats, so wird die Kündigung am letzten Geschäftstag des folgenden Monats wirksam. Die DADAT muss bei einer ordentlichen Kündigung eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten.

10.4 Entgelte und Kosten

Aus dem Konditionenblatt, das dem Kunden zusammen mit dieser „Kundeninformationen über Zahlungsdienstleistungen der DADAT ausgehändigt wird und das mangels anderer Vereinbarung auch Teil des Girokontovertrags wird, sind die

Entgelte ersichtlich, die die DADAT für die Kontoführung und die vom Girokontovertrag erfassten Zahlungsdienstleistungen in Rechnung stellt. Das Entgeltverzeichnis enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags, für die Beachtung eines Widerrufs nach Eintritt der Unwiderruflichkeit und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrags.

Das Konditionenblatt kann dem Schalteraushang oder dem Internet unter www.dad.at entnommen werden. Für sämtliche Änderungen von Entgelten und Leistungen gelten Ziffer 43–47a der AGB des Bankhauses. Daneben ist eine Änderung der Zinssätze mit Zustimmung des Kunden wie in Punkt 10.2. beschrieben möglich. Neben den im Entgeltverzeichnis ausgewiesenen Entgelten der DADAT fallen unter Umständen noch Barauslagen an, die die DADAT in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen bzw. fremden Spesen sind vom Kunden zu tragen.

11. BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE DES ZU ERBRINGENDEN ZAHLUNGSDIENSTES UND DER IM ZAHLUNGSVERKEHR ANGEBOTENEN DIENSTLEISTUNGEN

11.1 Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) einschließlich der Abwicklung von Ein- und Auszahlungen zu diesen Konten

Ein Girokonto ermöglicht die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es ist die Drehscheibe für die meisten Geldangelegenheiten. Das Girokonto dient dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage. Auf ihm werden täglich fällige Gelder verrechnet. Auf dem Girokonto werden alle Eingänge zu Gunsten und alle Ausgänge zu Lasten des Kontoinhabers gebucht. Aufgrund dieser kontinuierlichen Aufzeichnung und Saldierung der Kontobewegungen werden die Gelder auf einem Girokonto auch Einlagen in laufender Rechnung genannt. Anlässlich der Eröffnung der Geschäftsbeziehung erhält jeder Kunde unter anderem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schelhammer Capital Bank AG (AGB), die Grundlage der ganzen Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Bankhaus bildet.

Vor Eröffnung eines Girokontos erhält der Kunde

- die „Kundeninformation über Zahlungsdienstleistungen der Schelhammer Capital Bank AG“
- eine Gleichschrift des Girokontovertrages sowie
- sonstige Bedingungen (Kredit- und Bezugskartenbedingungen, Bedingungen für Electronic Banking, u.a.), die er mit der DADAT bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen zu vereinbaren hat.

Alle vorgenannten Bedingungen sind – sofern zwischen der DADAT und Kunden vereinbart – Teil des Girokontovertrags und bilden zusammen mit den zu den Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen die Grundlage für die von der DADAT zu erbringenden Zahlungsdienstleistungen.

11.2 Überweisungen (auch in Form von Daueraufträgen)

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder bei einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit dem Kreditinstitut vereinbarten Formen erfolgen. Der Auftraggeber muss den Auftrag autorisieren (Unterschriftsleistung entsprechend der Zeichnungsberechtigungen, Eingabe von Identifikationsmerkmalen wie Benutzername, Passwort und TAN) und für Kontodeckung sorgen. Diese Überweisungen können normal oder dringend beauftragt werden, wobei eine Eildurchführung eine beschleunigte und taggleiche Durchführung auf einer Expressschiene bis zum Konto des Begünstigten garantiert. Die Überweisung kann es in unterschiedlichen Ausprägungen geben (EU-Überweisung, Überweisungsauftrag, Zahlschein, Eurotransfer, Auslandsüberweisung, SEPA-Überweisung, etc.).

Die SEPA-Überweisung (Single Euro Payments Area = Einheitlicher Europäischer Zahlungsverkehrsraum) ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum. Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger schriftlicher oder elektronischer Auftrag des Kontoinhabers oder Zeichnungsberechtigten an seine Bank, Zahlungen gleicher Betragshöhe in regelmäßigen Zeitabständen an denselben Empfänger zu leisten. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

11.3 Lastschriften auf Grundlage von Lastschriftaufträgen

Lastschriften dienen dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen. Der Zahlungspflichtige erteilt direkt seiner Bank den Auftrag Abbuchungen im Auftrag des Zahlungsempfängers durchzuführen, sobald diese Abbuchungen vom Zahlungsempfänger zur Durchführung eingereicht werden.

11.4 Einzüge auf Grundlage von Einzugsermächtigungen

Einzugsermächtigungen dienen dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen. Der Zahlungspflichtige erteilt dem Zahlungsempfänger die Ermächtigung von seinem Konto abzubuchen und wird von diesem zeitgerecht vor Durchführung informiert. Die Bank des Zahlungspflichtigen erhält keinen Auftrag vom Zahlungspflichtigen, sondern führt nur den Einzug durch, sobald er vom Zahlungsempfänger über dessen Bank angeliefert wird.

11.5 Zahlungskartengeschäft

Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte (Bezugs- oder Kreditkarte).

12. SPERRE VON ZAHLUNGSINSTRUMENTEN

12.1 Sperre durch die DADAT

Die DADAT kann ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- wenn im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Die DADAT wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen oder österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zuwiderläuft oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde. Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten.

Bei Zahlungsinstrumenten, bei welchen die Verwendung von PIN (= persönliche Identifikationsnummer) und/oder TAN (= Transaktionsnummer) oder vergleichbarer Zugangs- bzw. Identifikationscodes vorgesehen ist, kann – entsprechend der jeweils mit dem Kunden zu treffenden Vereinbarung – die mehrmalige aufeinander folgende Eingabe einer falschen PIN und/oder TAN bzw. eines sonstigen Identifikationscodes zur automatischen Sperre des betreffenden Zahlungsinstrumentes führen.

Die DADAT kann weiters einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die DADAT wird den Kunden von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

12.2 Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die (auch nur vermutete) missbräuchliche Verwendung, die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes oder sonstige Sicherheitsrisiken hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der DADAT anzuzeigen oder gegebenenfalls die änderbaren Berechtigungsmerkmale abändern. Das kann jederzeit telefonisch über die nachstehende dafür eingerichtete Sperrhotline für Karten erfolgen. Anzugeben ist dabei die Nummer des Kontos, zu dem das Zahlungsinstrument ausgegeben wurde. Kann der Kunde nicht zusätzlich die Nummer der zu sperrenden Karte bzw. den zu sperrenden Benutzernamen bzw. die Verfügernummer angeben, so werden alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten bzw. alle zu seinem Konto vorgemerkten Verfügungen gesperrt.

Über das Online Kundenportal hat der Kunde auch die Möglichkeit, seinen Online Zugang selbst zu sperren durch

- mehr als drei Passwort-Eingabe-Fehlversuchen
- mehr als drei Fehlversuche bei Eingabe der SMS-TAN.

Sperrhotline:

für Debit Mastercard	0800 204 8800
	+43 1 204 88 00 (aus dem Ausland)
für Card Complete Kreditkarten (Visa)	+43 1 711 11-770

13. BESONDERE ZAHLUNGSINSTRUMENTE UND SORGFALTPFLICHTEN DES KUNDEN

13.1 Debit Mastercard

Beschreibung des Zahlungsinstrumentes

Die Debit Mastercard ermöglicht dem Kunden je nach dem mit ihm individuell vereinbarten Limit und unter Voraussetzung einer entsprechenden Kontodeckung (Verbindung von Funktionen der „klassischen“ Bankomatkarte mit Elementen der Online Zahlung von Kreditkarten):

- Behebungen an in- und ausländischen Bankomaten und Geldausgabeautomaten
- Bezahlung an in- und ausländischen Bankomat-Kassen (POS, MAESTRO)
- Zahlen mit der NFC-Funktion; hierbei erfolgt die Bezahlung durch Auflegen der Karte auf ein dafür vorgesehenes Kassen-Gerät. Zahlungen bis zu EUR 50,- max. viermal können dabei ohne die Abfrage von Sicherheitskriterien (Pin-Code) durchgeführt werden, für die Autorisierung darüber hinausgehender Zahlungen ist die Eingabe des Kartenpins erforderlich.
- bargeldlose Zahlung im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (E-Commerce) unter der Voraussetzung der Identifizierung mittels Mastercard Identity Check-Verfahren (einmalige Registrierung zu diesem Verfahren muss vorab erfolgen)

Zahlungsvorgänge mittels Bezugskarten werden dem Konto einzeln ohne Zahlungsziel angelastet.

13.2 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die sichtbare Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug sowie auch eine von außen nicht sichtbare Aufbewahrung in einem unversperrten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Debit Mastercard, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der DADAT, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

13.3 Online Banking (Online Kundenportal)

Beschreibung des Zahlungsinstruments

Mit dem Online Banking der DADAT können jederzeit via Internet Kontostandabfragen durchgeführt, Überweisungen getätigt (Inland, Ausland, SEPA) und Daueraufträge eingerichtet werden. Des Weiteren können Informationen zum Finanzstatus abgefragt werden. Die DADAT hat im Rahmen von Online Banking mittels sicherer Mailbox, dem elektronischen Postfach (siehe Punkt 2.2) die Möglichkeit, Kunden zu kontaktieren und über das umfangreiche Angebot der DADAT zu informieren.

Voraussetzung für die Nutzung von Online Banking: ein Konto oder Depot bei der DADAT, einen Internetzugang mit einem Browser, der Nachrichten mit 128 Bit verschlüsseln kann. Benutzername und Passwort werden selbst vergeben bzw. von der DADAT übermittelt. Verfügernummer wird von der DADAT übermittelt. Das Sicherheitssystem von Online Banking: Der Zugriff auf Konten erfolgt ausschließlich mit persönlichen Zugangsdaten. Überweisungen und Aufträge können nur mittels SMS-TAN oder DADAT ID vorgenommen werden.

Sorgfaltspflichten des Kunden

Bei einem Einstieg in das Online Kundenportal (Login) der DADAT sowie bei telefonischem Auskunftsersuchen betreffend Konten/Depot sowie bei telefonischer Auftragserteilung hat der Zugriffsberechtigte (Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter, im Folgenden „Verfüger“) verschiedene von der DADAT abgefragte Zugangsdaten anzugeben. Abgefragt werden hierbei bei Anmeldung über das Online Kundenportal der Benutzername und das Passwort. Bei Kunden mit einem Girokonto wird zusätzlich die DADAT ID oder die LoginTAN abgefragt. Bei Transaktionen wird weiters die Transaktionsnummer (SMS-TAN) oder die DADAT ID benötigt. Bei telefonischer Auftragserteilung wird zumindest Name, Verfügernummer oder Benutzername und Geheimwort (oder einzelne Stellen des Geheimworts) abgefragt. Jeder Verfüger darf hierbei nur sein jeweiliges Geheimwort verwenden. Die Informationen dienen der Autorisierung des Zugriffsberechtigten, so dass die oben angeführten Informationen (bis auf den Namen) streng geheim zu halten sind. Es handelt sich um jeweils höchstpersönliche und sensible Informationen, die sicher zu verwahren sind und die keinem Dritten zugänglich sein dürfen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm zum Internetbanking (Online Kundenportal) genutzten Endgeräte vertrauenswürdig sind. Der Kunde sollte daher nur regelmäßig gewartete Computersysteme verwenden, wobei das Betriebssystem und auch der verwendete Browser in angemessenen Abständen durch Updates auf dem aktuellen Stand gehalten werden sollen, dies betrifft insbesondere Updates, Weiterentwicklungen bzw. Erweiterungen betreffend die Vermeidung von Sicherheitsrisiken. Das Computersystem sollte weiters über einen aktivierten, Phishing-Filter, eine Personal Firewall, sowie ein aktuelles Anti-Virusprogramm zum Schutz vor Spyware, Viren und Trojanern verfügen. Alle genannten Maßnahmen (Firewall, Anti-Virus etc.) sollen nicht deaktiviert werden und ebenfalls regelmäßig die neuesten Updates installiert werden. Die DADAT empfiehlt das Virenschutzprogramm so einzustellen, dass automatisch täglich ein Update durchgeführt wird. Der Kunde hat weiters darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Zugangsdaten nicht beobachtet wird, so dass diese von Dritten nicht ausgespäht werden können. Weiters hat der Kunde darauf zu achten, dass bei einer telefonischen Bekanntgabe seiner Zugangsdaten keine dritten Personen dem Gespräch zuhören und diese daher unmittelbar erfahren. Davon unabhängig empfiehlt die DADAT zur Erhöhung der Sicherheit die änderbaren Zugangsdaten in regelmäßigen Abständen abzuändern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die DADAT den Kunden niemals via E-Mail auffordern wird, Zugangsdaten bekannt zu geben. Sollten bei telefonischer Kontaktaufnahme Zweifel bestehen, wird der Verfüger noch vor Bekanntgabe des Geheimworts (oder einzelner Stellen von dieser) die DADAT selbst in einem separaten Telefonat (Rückruf) über die offizielle Telefonnummer der DADAT kontaktieren um sicherzustellen, dass tatsächlich ein Telefonat mit einem Mitarbeiter der DADAT geführt wird. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass jede Person, die die oben angeführten Zugangsdaten korrekt angibt, über das Depot und die Konten verfügen kann. Die DADAT ist jedenfalls zur Durchführung eines Auftrags zulasten des Kunden berechtigt, wenn alle Berechtigungsmerkmale korrekt angegeben wurden. SMS-Tans werden auf die vom Kunden bekanntgegebene Mobiltelefonnummer versandt. Sofern für einen Verfüger der Verdacht besteht, dass eine andere Person von auch nur einem der Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben könnte, wird der Verfüger unverzüglich entweder das Depot und die Konten sperren oder Benutzername, Passwort und Geheimwort ändern. Bei Verlust oder Diebstahl des für den SMS-Tan Versand bekanntgegebenen Mobiltelefons (bzw. SIM-Karte) wird der Verfüger entweder umgehend eine Sperre seiner Zugangsdaten veranlassen oder eine Sperre der SIM-Karte des betroffenen Mobiltelefons

veranlassen oder die für den SMS-TAN-Versand angegebenen Mobiltelefonnummer bei der DADAT ändern. Außerhalb der Geschäftszeiten der DADAT hat der Verfüger für die angeführten Sperrungen die Sperrmöglichkeiten über das Online Kundenportal der DADAT zu nutzen. Auch die DADAT ist berechtigt, von sich aus eine Sperre des Depots bzw. der Konten vorzunehmen, wenn ihr Anhaltspunkte vorliegen, dass Zugangsdaten unbefugten Dritten zugänglich geworden sind. Die DADAT behält sich vor, den Autorisierungsprozess entsprechend der technischen Marktentwicklung und dem jeweiligen Marktstandard anzupassen.

14. ERTEILUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ZAHLUNGSaufTRÄGEN

14.1 Erteilung, Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Bei Erteilung eines Auftrages sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen Daten anzugeben. Grundsätzlich sind dies als „Kundenidentifikator“ die International Bank Account Number (=IBAN) und der Bank Identifier Code (=BIC) für die Daten des Zahlungsempfängers. Diese sind Voraussetzung für die automatisierte Verarbeitung von Aufträgen und damit auch für die Anwendbarkeit der günstigeren Standard-Entgeltssätze. Zur Erteilung von Aufträgen sind die von der DADAT definierten Auftragsformulare (elektronisch oder schriftlich) zu verwenden. Ein Zahlungsauftrag gilt für die DADAT nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei der DADAT eingelangt ist oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt.

Lastschriftaufträge und Einzugsermächtigungen können spätestens einen Geschäftstag vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden. Zu den Erstattungsmöglichkeiten nach Kontobelastung siehe Punkt 11.

Der Widerruf kann elektronisch, schriftlich oder telefonisch, jeweils unter Verwendung der für den jeweiligen Kommunikationsweg vereinbarten Kundenidentifikationsverfahren über die in Punkt 1. genannten Kontaktdaten erfolgen.

Die DADAT kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder wenn es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offene Kreditlinie mangelt); oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Die Erteilung eines Auftrages ist abhängig von der Art des Zahlungsinstruments an betragliche Obergrenzen gebunden. Sofern im nachstehenden nichts anderes vereinbart wird, gelten die nachstehend angegebenen Betragsgrenzen für das jeweilige Zahlungsinstrument:

Telefonische und schriftliche Auftragserteilung Wertpapierverrechnungskonto (auf das hinterlegte Referenzkonto): unbegrenzt

Schriftliche Auftragserteilung (postalisch im Original): unbegrenzt

Online Überweisung Giro- und Sparkonto: EUR 50.000,–

14.2 Durchführung von Zahlungsaufträgen

Die DADAT stellt sicher, dass der Betrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorganges in Euro ist, spätestens einen Geschäftstag nach Eingang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO, sondern auf eine andere Währung eines Vertragsstaates des EWR lauten, beträgt die Ausführungsfrist immer 4 Geschäftstage. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge verlängern sich die genannten Ausführungsfrist um einen weiteren Geschäftstag.

14.3 Eingangszeitpunkt

Ein Zahlungsauftrag gilt als eingegangen bei der DADAT, wenn er

- alle vereinbarten Voraussetzungen erfüllt
- ausreichende Kontodeckung besteht und
- bei der DADAT an einem Geschäftstag bis zu dem aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkt einlangt.

Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder an einem Geschäftstag nach der nachstehend/im Anhang genannten Uhrzeit ein, so gilt er erst als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

BEAUFTRAGUNG	SPÄTESTER ZEITPUNKT DES EINLANGENS
Elektronische Aufträge mittels Online Banking	Inlandsaufträge in EUR 17:00 Uhr Auslandsaufträge in EUR 16:00 Uhr Aufträge in Fremdwährung 16:00 Uhr
Elektronische Aufträge, bei welchen eine Konvertierung in eine andere Währung erforderlich ist	11:00 Uhr
Beleghafte Aufträge in EUR oder Fremdwährung	15:00 Uhr
Beleghafte Aufträge, bei welchen eine Konvertierung in fremde Währung erforderlich ist	11:00 Uhr

Geschäftstage der DADAT im Zahlungsverkehr sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24. Dezember und Karfreitag.

14.4 Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die DADAT haftet ihren Kunden bei Zahlungsaufträgen zugunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des EWR geführt werden, ist die DADAT verpflichtet, für die möglichst rasche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten. Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

Geschäftstage der DADAT im Zahlungsverkehr sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24. Dezember und Karfreitag.

14.4 Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die DADAT haftet ihren Kunden bei Zahlungsaufträgen zugunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängerkonten, die bei Instituten außerhalb des EWR geführt werden, ist die DADAT verpflichtet, für die möglichst rasche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten. Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers; und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seiner Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

14.5 Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

14.5.1 Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen:

Die DADAT wird dem Kunden unmittelbar nach Belastung des Kontos des Kunden oder falls der Kunde kein Konto verwendet nach Eingang des Zahlungsauftrages nachfolgende Informationen zusenden bzw. zur Verfügung stellen:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder in der Währung die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung oder die vom Zahler zu entrichtenden Zinsen;
- gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorganges ist und das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages.

Des Weiterem wird die DADAT auf dem gleichen Wege eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen anfallenden Entgelte dem Kunden zusenden oder ihm zum Abruf oder zur Abholung bereithalten. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

14.5.2 Informationen an den Zahlungsempfänger

Die DADAT wird dem Kunden unmittelbar nach Ausführung eines Zahlungsauftrages nachfolgende Informationen zusenden bzw. zur Verfügung stellen:

- eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges und des Zahlers ermöglicht, sowie jede weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angabe;

- den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der dieser Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird;
- den Betrag, der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung oder die vom Zahlungsempfänger zu entrichtenden Zinsen;
- gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war und
- das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

15. HAFTUNG UND ERSTATTUNGSPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ZAHLUNGSaufTRÄGEN

15.1 Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Berichtigung der Kontobelastung

Bei Erteilung eines Auftrages sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen Daten anzugeben. Grundsätzlich sind dies als „Kundenidentifikator“ die International Bank Account Number (=IBAN) und der Bank Identifier Code (=BIC) für die Daten des Zahlungsempfängers. Diese sind Voraussetzung für die automatisierte Verarbeitung von Aufträgen und damit auch für die Anwendbarkeit der günstigeren Standard-Entgeltssätze. Zur Erteilung von Aufträgen sind die von der DADAT definierten Auftragsformulare (elektronisch oder schriftlich) zu verwenden. Ein Zahlungsauftrag gilt für die DADAT nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, oder auf der Verwendung eines gestohlenen oder verlorenen Zahlungsinstruments bzw. der Zugangsdaten zu einem solchen Zahlungsinstrument so ist der Kunde der DADAT zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

(i) in betrügerischer Absicht ermöglicht oder

(ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat. Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen den in (i) angesprochenen Fall) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die DADAT, ein Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden.

Der Kunde haftet ferner nicht, wenn

- der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder
- der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle des Zahlungsdienstleisters oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

15.2 Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Kunde kann einer Kontobelastung widersprechen und von der DADAT innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag die Erstattung des vollständigen, seinem Konto angelasteten Betrags verlangen, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen seines Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Der Kunde hat jedoch gemäß der im Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarung keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs der DADAT direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der DADAT oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

16. FREMDWÄHRUNGSTRANSAKTIONEN

Ist es im Rahmen einer vom der DADAT zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die DADAT aus anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die DADAT seinen Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse werden im Schalteraushang oder im Internet unter www.schelhammer.at bekannt gegeben und werden täglich um 13:00 Uhr aktualisiert. Die anlässlich dieses Vorganges anfallenden weiteren Entgelte der DADAT sind dem Konditionenblatt zu entnehmen.

17. ZINSEN

Die für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind dem Entgeltverzeichnis im Internet unter www.dad.at zu entnehmen. Soweit es sich um variable Zinsen handelt, erfolgt die Zinsanpassung anhand der im Girokontovertrag vereinbarten Zinsanpassungsklausel. Daneben ist eine Änderung der Zinssätze mit Zustimmung des Kunden wie in Punkt 4.2.2. beschrieben möglich.

18. SICHERES VERFAHREN ZUR UNTERRICHTUNG DES KUNDEN BEI BETRUG ODER BEI SICHERHEITSRISIKEN

Im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken wird die DADAT den Kunden über den Betrugsverdacht bzw. den Betrug oder die Sicherheitsrisiken im Wege eines sicheren Verfahrens unterrichten. Sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des elektronischen Postfachs abgeschlossen hat und nicht etwa der Zugriff des Kunden auf seinen Online Banking-Zugang bzw. sein elektronischen Postfachs (E-Kontoauszug) wegen des (vermuteten) Betrugs oder der jeweiligen Sicherheitsrisiken gesperrt ist, wird die DADAT den Kunden via E-Kontoauszug

19. BESCHWERDEN, GERICHTSSTAND

Die DADAT ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die DADAT dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an das Kundenservicecenter oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Abteilung Kundenservice der DADAT über nachstehende Kontaktdaten wenden:

DADAT – Abteilung Kundenservice

Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg | Telefon: +43 (0) 50 336699 | Fax: +43 (0) 50 3366-6105 | E-Mail: office@dad.at

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23, befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder der Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der allgemeine Gerichtsstand der DADAT ist oben bei den Bankdaten angegeben.

Dem Kunden steht es weiter frei, einen vermuteten Rechtsverstoß bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht) anzuzeigen.

Nähere Informationen zu den Beschwerdemöglichkeiten finden Sie auch auf der in Punkt 1. angeführten Website der DADAT.